

LANDESABKOMMEN ZUR LEHRLINGSAUSBILDUNG FÜR DAS LAND SÜDTIROL

Anmerkung: Es handelt sich bei diesem Text um eine Übersetzung des italienischen Abkommens „Accordo territoriale in materia di apprendistato per la Provincia Autonoma di Bolzano – Südtirol“. Die vorliegende Übersetzung dient ausschließlich der Information. Für jegliche Rechtswirkung ist ausschließlich der italienische Text maßgeblich.

Vorwort

Die Vertragsparteien:

- bestätigen die Lehre als bevorzugte Form für die Eingliederung junger Menschen in den Arbeitsmarkt und als besten Weg, der es ihnen erlaubt, den schwierigen Übergang vom Schul- und Ausbildungssystem in die Arbeitswelt zu meistern;
- bekräftigen und bestätigen den Wert des dualen Systems der Lehre, das in Südtirol seit jeher praktiziert wird und das bisher Garant für eine niedrige Jugendarbeitslosigkeit war;
- beabsichtigen, eine qualitativ hochwertige Lehrlingsausbildung in den drei vorgesehenen Formen als bevorzugten, speziellen und unbefristeten Arbeitsvertrag für die dauerhafte Einstellung der jungen Menschen in Freiberuflerbüros zu propagieren und zu fördern;
- beabsichtigen, die Bestimmungen des neuen Einheitstextes zur Lehre, GvD Nr. 167/2011, des am 29. November 2011 unterzeichneten gesamtstaatlichen Kollektivvertrages für die Beschäftigten in Freiberuflerbüros sowie des Landesgesetzes Nr. 12 vom 28. Juni 2012 ordnungsgemäß umzusetzen;
- beabsichtigen, die Lehrlingsausbildung in Freiberuflerbüros unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten und im Rahmen der übertragenen Zuständigkeiten laut Art. 8, lit. C (Sachbereiche regionaler Abkommen) und Art. 26 – 33 des am 29. November 2011 unterzeichneten gesamtstaatlichen Kollektivvertrages für die Beschäftigten in Freiberuflerbüros sowie Art. 8 des Gesetzesdekrets Nr. 138/2011 auf Landesebene zu regeln;
- bestätigen, dass vorliegendes Abkommen integrierender Bestandteil der Kollektivvertragsverhandlungen auf Landesebene ist, welche in Kürze, für die vom gesamtstaatlichen Kollektivvertrag übertragenen Sachbereiche, abgeschlossen werden.

All dies vorausgeschickt wird am Sitz von Koinè und Confprofessioni Südtirol/Alto Adige in Bozen – Lancia-Straße Nr. 8/A das vorliegende Landesabkommen der zweiten Ebene für das Land Südtirol abgeschlossen:

zwischen

Confprofessioni Südtirol/Alto Adige, vertreten durch den Präsidenten Josef Tschöll und den Vizepräsidenten Giuliano Righi

und

den Landesgewerkschaftsorganisationen:

Asgb Handel/Commercio: vertreten durch Alexander Piras

~~**Fileams Cgil/Agb**: vertreten durch Maurizio Surian; (nicht unterzeichnet)~~

Fisascat Sgb/Cisl: vertreten durch Ulrike Egger;

Uiltucs Uil/Sgk: vertreten durch Remigio Servadio;

Art. 1 – Allgemeine Regelung der Lehrlingsausbildung

Die allgemeine Regelung gilt für alle Formen der Lehre, die Gegenstand dieses Abkommens sind. Für die allgemeine Regelung finden die Bestimmungen des Art. 27 des am 29. November 2011 unterzeichneten gesamtstaatlichen Kollektivvertrages für die Beschäftigten in Freiberuflerbüros (lit. A – L) Anwendung, vorbehaltlich der in diesem Abkommen, im Landesgesetz Nr. 12/2012 sowie in eventuellen darauf folgenden (auch interkonföderalen/bereichsübergreifenden) Abkommen der Sozialpartner und in Gesetzesänderungen vorgesehenen Regeln.

In Abweichung und Ergänzung der Bestimmungen des Art. 27 des am 29. November 2011 unterzeichneten gesamtstaatlichen Kollektivvertrages für die Beschäftigten in Freiberuflerbüros vereinbaren die Vertragsparteien wie folgt:

- A. Auflösung des Arbeitsverhältnisses.** Wenn eine der Parteien die Absicht hat, das Arbeitsverhältnis am Ende der im Lehrvertrag angegebenen Ausbildungszeit aufzulösen, muss sie dies unter Einhaltung der in Art. 127 des am 29. November 2011 unterzeichneten gesamtstaatlichen Kollektivvertrages für die Beschäftigten in Freiberuflerbüros festgelegten Kündigungsfrist schriftlich mitteilen. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist kommt gemäß Art. 2118 des Zivilgesetzbuches die in Art. 128 des am 29. November 2011 unterzeichneten gesamtstaatlichen Kollektivvertrages für die Beschäftigten in Freiberuflerbüros vorgesehene Behandlung zur Anwendung. Gemäß Art. 2, Abs. 1, Buchstabe m) des GvD Nr. 167/2011 (wie durch Art. 1, Abs. 16 des Gesetzes Nr. 92/2012 geändert) gilt die Regelung des Lehrvertrages auch während der Kündigungsfrist.
- B. Vertraglich vereinbarte Sozialleistungen.** Die Arbeitnehmer mit Lehrvertrag haben Anspruch auf alle vertraglichen Sozialleistungen (Krankenversicherung – CADIPROF, berufliche Weiterbildung – Fondoprofession, Bilaterale Körperschaft EBIPRO), die im gesamtstaatlichen Kollektivvertrag vom 29. November 2011 für die Beschäftigten in Freiberuflerbüros und in eventuellen Landesabkommen vorgesehen sind.

Art. 2 – Lehre zum Erwerb einer Qualifikation und eines Berufsbildungsdiploms

Der am 29. November 2011 unterzeichnete gesamtstaatliche Kollektivvertrag für die Beschäftigten in Freiberuflerbüros delegiert im Art. 28 die Regelung der Lehre zum Erwerb einer Qualifikation und eines Berufsbildungsdiploms an die spezifischen, auf territorialer Ebene abgeschlossenen Vereinbarungen.

- A. Anrechnung von Lehrzeiten, Bildungsguthaben und Anerkennung individueller Fähigkeiten.** Für die Lehre zum Erwerb einer Qualifikation und eines Berufsbildungsdiploms gelten die Bestimmungen des Art. 7 des Landesgesetzes Nr. 12/2012.

Für die Anerkennung von Bildungsguthaben und Lehrzeiten gelten folgende Kriterien:

1. *Erfolgreicher Abschluss von drei Klassen einer einschlägigen Oberschule.* In diesem Fall werden 6 Monate Lehrzeit als Bildungsguthaben anerkannt; beim erfolgreichen Abschluss von vier Klassen einer einschlägigen Oberschule werden 12 Monate Lehrzeit als Bildungsguthaben anerkannt.

Für die verbleibende Lehrzeit ist der Lehrling berufsschulpflichtig. In Absprache zwischen Berufsschule und Arbeitgeber kann für den Lehrling ein besonderes Ausbildungsprogramm vorgesehen werden. Betrifft das Bildungsguthaben absolvierte Klassen einer nicht-einschlägigen Oberschule, erkennt der Arbeitgeber ein Bildungsguthaben von maximal 3 Monaten an.

2. *Abschluss der 2. Klasse einer einschlägigen Berufsfachschule (Vollzeit).* Beim erfolgreichen Abschluss der 2. Klasse einer einschlägigen Berufsfachschule werden 12 Monate Lehrzeit als Bildungsguthaben anerkannt (24 Monate Lehrzeit anstelle von 36 Monaten).

3. Abschluss der 3. Klasse einer einschlägigen Berufsfachschule für Bürofachkräfte (Vollzeit).
Beim erfolgreichen Abschluss der 3. Klasse einer einschlägigen Berufsfachschule für Bürofachkräfte werden 24 Monate Lehrzeit als Bildungsguthaben anerkannt (12 Monate Lehrzeit anstelle von 36 Monaten).

Am Ende der 12-monatigen Lehrzeit laut obigem Punkt 3) muss keine Lehrabschlussprüfung abgelegt werden und die Entlohnung entspricht dem in Art. 122 des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages für die Beschäftigten von Freiberuflerbüros vorgesehenen Lohn und der eventuell auf Landesebene für die entsprechende Einstufung vorgesehenen Ergänzung.

Eventuelle von den Landesbestimmungen anerkannte Bildungsguthaben werden ebenfalls auf die Lehrzeit angerechnet.

Abschluss einer einschlägigen Oberschule.

Wer das Abschlussdiplom einer fünfjährigen einschlägigen Oberschule für die Berufsprofile und Berufstätigkeiten, die Gegenstand dieses Abkommens sind, erlangt hat, kann keinen Lehrvertrag zum Erwerb einer Qualifikation und eines Berufsbildungsdiploms abschließen, sondern muss zwingend einen Vertrag für die berufsspezialisierende Lehre abschließen.

- B. Teilzeitlehre.** Gemäß Art. 27, lit. A des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages vom 29. November 2011 für die Beschäftigten in Freiberuflerbüros besteht die Möglichkeit, einen Lehrvertrag mit (horizontaler, vertikaler oder gemischter) Teilzeit abzuschließen, sofern die Teilzeit mindestens 60% (sechzig Prozent) beträgt und die in der entsprechenden vom Land Südtirol festgelegten Bildungsordnung vorgesehenen Ausbildungsstunden nicht unterschritten werden. Die in diesem Abkommen festgelegte Teilzeitquote wird als angemessen angesehen, um den gesamten betrieblichen Ausbildungsrahmenplan zu absolvieren. Der Besuch der Berufsschule muss jedoch gewährleistet sein. Beim Lehrvertrag mit vertikaler Teilzeit gilt die formale Ausbildung an der Berufsschule im Verhältnis zur effektiven Beschäftigungsdauer beim Arbeitgeber als Arbeitszeit und wird als solche vergütet.
- C. Lehrberufe.** Im Bereich der Freiberuflerbüros und im Rahmen des Anwendungsbereichs laut gesamtstaatlichem Kollektivvertrag vom 29. November 2011 sind folgende Lehrberufe vorgesehen (die in der entsprechenden vom Land Südtirol verabschiedeten Bildungsordnung festgelegt und geregelt sind):
1. Lehrberufe, die zu einer beruflichen Qualifikation führen (dreijährige Lehre):
 - a) Bürofachkraft;
 - b) Bautechnische/r Zeichner/in;
 - c) Chemielaborant/in;
 - d) Laborassistent/in;
 - e) Zahnarztshelfer/in;
 2. Lehrberufe, die zu einem Berufsbildungsdiplom führen (vierjährige Lehre):
 - a) Technische/r Zeichner/in für Anlagen;
 - b) Aufzugsanlagentechniker/in;
 - c) Mediengestalter/in – Mediendesign;
 - d) Mediengestalter/in – Medienoperating;
 - e) Mediengestalter/in – Medientechnik.
- D. Dauer der Lehre.** Die Dauer der Lehre für die Lehrberufe gemäß lit. C wird auf 36 Monate für die zu einer Berufsqualifikation führenden Lehrberufe (lit. C, Punkt 1, Buchstaben a – e) und auf 48 Monate für die zu einem Berufsbildungsdiplom führenden Lehrberufe (lit. C, Punkt 2, Buchstaben a – e) festgelegt; dies gilt für alle in den Anwendungsbereich des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages für Freiberuflerbüros fallenden Sektoren: Wirtschaft - Verwaltungsdienstleistungen, Recht, Technik, Medizin - Gesundheitswesen und Zahnheilkunde, sonstige freiberufliche Tätigkeiten).

E. Einstufung und Entlohnung. Der Lehrling wird für die gesamte Dauer der Lehre in die III. Funktionsebene eingestuft. Abhängig von der laut den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Ausbildungspflicht (in Südtirol 1200 Stunden für die dreijährige Lehre und 1600 Stunden für die vierjährige Lehre) und vom Dienstalter steht dem Lehrling eine prozentuell gestaffelte monatliche Entlohnung in folgender Höhe zu:

1. Lehrberufe, die zu einer beruflichen Qualifikation führen (36 Monate – dreijährige Lehre):
- 68% in den ersten 12 Monaten;
- 80% vom 13. bis zum 24. Monat;
- 90% in den darauf folgenden Monaten und bis zum 36. Monat;

2. Lehrberufe, die zu einem Berufsbildungsdiplom führen (vierjährige Lehre):
- 68% in den ersten 12 Monaten;
- 75% vom 13. bis zum 24. Monat;
- 85% vom 25. bis zum 36. Monat;
- 90% in den darauf folgenden Monaten und bis zum 48. Monat;

Die obigen Prozentsätze werden auf die kollektivvertragliche Entlohnung der Beschäftigten in der III. Funktionsebene berechnet.

Die Bestimmungen gemäß lit. E gelten für alle in den Anwendungsbereich des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages für Freiberuflerbüros fallenden Sektoren.

F. Vereinbarkeit der Lehre und Verlängerung der Ausbildung an der Berufsschule.

Wenn sich die Dauer der Schulpflicht über die vorgesehene Dauer der Lehrzeit hinaus erstreckt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Lehrling ganztägige unbezahlte Freistellungen für den Besuch der Berufsschule zu gewähren.

Ist jedoch der über die Dauer der Lehrzeit hinaus gehende Berufsschulunterricht durch den verspäteten Beginn des Lehrverhältnisses bedingt, werden die verlorenen Stunden mit dem letzten Lehrlingsgehalt vergütet, wobei in jedem Fall auf die Unterrichtsprogramme im jeweiligen Schuljahr Bezug zu nehmen ist.

Berufsschuljahre, die wegen Nichtversetzung in die nächste Klasse wiederholt werden müssen, können nach dem Ende der Lehre zum Erwerb einer Qualifikation und eines Berufsbildungsdiploms nachgeholt werden. Um den Erfordernissen beider Parteien (Arbeitgeber und Lehrling) Rechnung zu tragen, gilt folgende Regelung:

- Bei normaler Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber (ohne dass das Recht auf Kündigung des Lehrverhältnisses ausgeübt wurde) durch die Gewährung von unbezahlten Freistellungen. Der Arbeitgeber muss die notwendigen Freistellungen für den Besuch der Berufsschule und für die Prüfungen gewähren. Der Arbeitnehmer ist seinerseits zum Besuch der Berufsschule mit größtmöglichem Einsatz und Beharrlichkeit verpflichtet;

Protokollerklärung: Die Parteien bemühen sich, auch eine oder mehrere alternative Lösungen zu suchen und zu prüfen, für den Fall, dass der Lehrling Berufsschulzeiten wegen Nichtversetzung in die nächste Klasse oder nicht bestandener Prüfung wiederholen muss. Sie werden dabei die Verwendung des Lehrvertrags zur Höheren Berufsbildung und Forschung (durch Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Berufsschule und Arbeitgeber) oder die Möglichkeit einer Verlängerung der Lehrzeit zum Erwerb einer Qualifikation und eines Berufsbildungsdiploms durch kollektivvertragliche Abweichungsklauseln gemäß Art. 8 des Gesetzesdekrets Nr. 138/2011 als Lösungen in Betracht ziehen. Eine eventuelle Lösung wird in jedem Fall Gegenstand eines neuen Abkommens zwischen den Vertragsparteien sein.

G. Formulare. Die Vertragsparteien bestätigen, dass für den gültigen Abschluss des Lehrvertrages das im gesamtstaatlichen Kollektivvertrag für die Beschäftigten in Freiberuflerbüros festgelegte Formular (Anlage zum Vertrag) verwendet werden kann. Für die

Lehre zum Erwerb einer Qualifikation und eines Berufsbildungsdiploms ist die Erstellung eines Ausbildungsplans nicht erforderlich, da die Ausbildungsziele bereits durch das Landesgesetz und die entsprechende Bildungsordnung geregelt sind.

Art. 3 – Berufsspezialisierende Lehre oder Berufsvertrag

Die berufsspezialisierende Lehre bzw. der Berufsvertrag ist durch Art. 4 des GvD Nr. 167/2011 und Art. 29 des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages vom 29. November 2011 für die Beschäftigten in Freiberuflerbüros geregelt. Der Art. 19 des Landesgesetzes Nr. 12/2012 sieht keine besondere Regelung vor, sondern überlässt **diese den** Kollektivverträgen. Das Landesgesetz sieht jedoch in Art. 19, Abs. 3 Folgendes vor:

- Die berufsbezogene Ausbildung, die unter der Verantwortung des Betriebs durchgeführt wird, wird ergänzt von einem öffentlichen Ausbildungsangebot, das in oder außerhalb des Betriebes durchgeführt wird. Dieses hat das Ziel, dass allgemein bildende oder fachübergreifende Kompetenzen erworben werden, und zwar im Umfang von maximal 120 Stunden in drei Jahren. Die Landesregierung legt nach Anhören der Sozialpartner die Mindeststandards für die verpflichtenden öffentlichen Ausbildungsangebote fest.

Für die Regelung der berufsspezialisierenden Lehre gelten in Südtirol die Bestimmungen des am 29. November 2011 unterzeichneten gesamtstaatlichen Kollektivvertrages für die Beschäftigten in Freiberuflerbüros (insbesondere Art. 29, lit. A – C und Art. 32 sowie die Anlagen A und B – Entwurf des Ausbildungsplans und Lehrvertrags, Gehaltstabellen und Ausbildungsstunden), vorbehaltlich der in diesem Abkommen, im Landesgesetz Nr. 12/2012 sowie in eventuellen darauf folgenden (auch interkonföderalen/bereichsübergreifenden) Abkommen der Sozialpartner und in Gesetzesänderungen vorgesehenen Regeln.

A. Allgemeine und fachübergreifende Ausbildung. Die Vertragsparteien setzen sich auf zentraler Ebene (Confprofessioni, Fondoprofessionisti, Bilaterale Körperschaft EBIPRO, Gewerkschaftsorganisationen – nationale Sekretariate) dafür ein, dass die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der allgemeinen und fachübergreifenden Ausbildung durch Fondoprofessionisti und EBIPRO bereitgestellt werden (siehe auch Art. 27, lit. I des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages für die Beschäftigten in Freiberuflerbüros).

Protokollerklärung: Die Vertragsparteien sprechen sich dafür aus, dass seitens der Sozialpartner und der Landesverwaltung größere Synergien bei der Nutzung der in Südtirol bestehenden Bildungseinrichtungen für die berufsspezialisierende Lehre geschaffen werden. Sie werden sich für die Integration der verschiedenen bestehenden oder im Entwicklungsstadium befindlichen Bildungsangebote einsetzen, um so die Ausbildungskosten (durch eine Rationalisierung der Kurse, größere Synergien und Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Sektoren und dem öffentlichen Ausbildungsangebot) zu reduzieren und einen höheren Qualitätsstandard in der Lehrlingsausbildung zu gewährleisten.

Unbeschadet der von der Landesregierung vorgesehenen oder festgelegten Bestimmungen bezüglich der Mindeststandards für die verpflichtenden öffentlichen Ausbildungsangebote, betrachten die Vertragsparteien die Fortbildungseinrichtung von Koinè mit Sitz in Bozen als maßgebliche Bildungseinrichtung für die Erfüllung der Ausbildungspflichten und den Erwerb allgemein bildender oder fachübergreifender Kompetenzen im Umfang der im gesamtstaatlichen Kollektivvertrag und in den Landesbestimmungen vorgesehenen Gesamtstundenzahl. Sie werden diesbezüglich bei den verschiedenen Institutionen und Körperschaften (Koinè, Berufskammern, Landesverwaltung, *Fondoprofessionisti*, EBIPRO) aktiv werden.

B. Ausbildungsbestätigung. Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Registrierung der Ausbildung wurde der diesem Abkommen als Anlage A beigefügte Vordruck erstellt, der monatlich aktualisiert und am Ende jedes Lehrjahres vom Arbeitgeber und vom Lehrling unterschrieben werden muss.

C. Lehrlingsausbildung - Ausschluss. Die berufsspezialisierende Lehre bzw. der Berufsvertrag ist in Südtirol nicht zulässig für die Funktionsebenen IV und V – Gesamtstaatlicher Kollektivvertrag für Freiberuflerbüros.

D. Dem Lehrling steht eine prozentuell gestaffelte monatliche Entlohnung in folgender Höhe zu:

- 75% in den ersten 12 Monaten;
- 85% vom 13. bis zum 24. Monat;
- 95% in den darauf folgenden Monaten und bis zum 36. Monat.

Protokollerklärung: Die aktuelle Diskussion über das Berufsbild des Lohnsachbearbeiters ist bereits in einem fortgeschrittenen Stadium und die Vertragsparteien hoffen auf eine rasche Genehmigung dieses Profils. Nach dem Beginn der Ausbildungskurse kann ein berufsspezialisierender Lehrvertrag abgeschlossen werden, für den die Regelung der berufsspezialisierenden Lehre gilt (gesamtstaatlicher Kollektivvertrag vom 29. November 2011 für die Beschäftigten in Freiberuflerbüros und vorliegendes Abkommen, vorbehaltlich eventueller kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Änderungen). Die Bildungspflicht (sowohl für die allgemeine fachübergreifende als auch die berufsspezialisierende Ausbildung) gilt als erfüllt wenn die im Berufsprofil enthaltenen Module (derzeit 1 – 10) und das Qualifikationsverfahren (Bewertung der Module, Diplomarbeit und Abschlussprüfung) absolviert worden sind.

Art. 4 – Berufsspezialisierende Lehre mit Bildungsordnung

Gemäß Art. 20 des Landesgesetzes Nr. 12/2012 kann die Landesregierung im Einvernehmen mit den Sozialpartnern Ausbildungsprofile mit einer Berufsordnung vorsehen. Diese Profile werden im dritten Abschnitt der Lehrberufsliste aufgeführt.

Die Vertragsparteien bekunden ihr Interesse an dieser Form der berufsspezialisierenden Lehre.

Im Abschnitt 3 der (gemäß Art. 2, Abs. 1 des Landesgesetzes Nr. 12/2012 festgelegten) Lehrberufsliste ist der Lehrberuf des Betriebsbuchhalters enthalten. Für die berufsspezialisierende Lehre mit Bildungsordnung gilt die normative und vertragliche Regelung der berufsspezialisierenden Lehre (gesamtstaatlicher Kollektivvertrag vom 29. November 2011 für die Beschäftigten in Freiberuflerbüros und vorliegendes Abkommen, vorbehaltlich eventueller kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Änderungen). Die Bildungspflicht gilt als erfüllt wenn die im Berufsprofil enthaltenen Module und das Qualifikationsverfahren (Bewertung der Module, Diplomarbeit und Abschlussprüfung) absolviert worden sind.

Eventuelle neue Ausbildungsprofile, die in die Tätigkeitsbereiche der Freiberuflerbüros fallen, werden Gegenstand eines gesonderten Abkommens zwischen den Vertragsparteien sein.

Art. 5 – Lehre zur Höheren Berufsbildung und Forschung

Die Lehre zur Höheren Berufsbildung und Forschung ist durch Art. 5 des GvD Nr. 167/2011 und Art. 30 des gesamtstaatlichen Kollektivvertrages vom 29. November 2011 für die Beschäftigten in Freiberuflerbüros geregelt. Der Art. 21 des Landesgesetzes Nr. 12/2012 sieht keine besondere Regelung vor, sondern überlässt dies den Kollektivverträgen und dem Abschluss spezifischer Vereinbarungen.

Für die Regelung der Lehre zur Höheren Berufsbildung und Forschung gelten in Südtirol die Bestimmungen des am 29. November 2011 unterzeichneten gesamtstaatlichen Kollektivvertrages für die Beschäftigten in Freiberuflerbüros (insbesondere Art. 30 und 31 sowie die Anlagen A und B – Entwurf des Ausbildungsplans und Lehrvertrags, Gehaltstabellen und Ausbildungsstunden), vorbehaltlich der in diesem Abkommen, im Landesgesetz Nr. 12/2012 sowie in eventuellen darauf folgenden (auch interkonföderalen/bereichsübergreifenden) Abkommen der Sozialpartner und in Gesetzesänderungen vorgesehenen Regeln.

Protokollerklärung: Die Vertragsparteien sprechen sich für eine stärkere Nutzung dieser Art von Lehrvertrag und eine engere Abstimmung zwischen dem Bildungssystem (vor allem der Universität) und der Arbeitswelt aus. Die Vertragsparteien werden bei den verschiedenen Institutionen (Universität, Landesverwaltung, Berufskammern) aktiv werden, um spezifische Vereinbarungen für die Lehre zur Höheren Berufsbildung und Forschung in Südtirol zu fördern. Des Weiteren werden die Vertragsparteien gemeinsam mit den zuständigen Berufskammern aktiv werden, um vor allem für die Berufe im Wirtschafts- und Verwaltungsbereich den Lehrvertrag für ein Praktikum für den Zugang zu den Kammerberufen und für andere berufliche Erfahrungen in Südtirol zur Anwendung zu bringen.

Art. 6 – Anwendungsbereich und Geltungsdauer, Aufhebung

Das vorliegende Abkommen gilt ausschließlich für die Südtiroler Arbeitgeber, die den gesamtstaatlichen Kollektivvertrag für Freiberuflerbüros vollständig anwenden.

Die Dauer dieses Abkommens beträgt drei Jahre ab dem Tag seiner Unterzeichnung und es gilt von Jahr zu Jahr als stillschweigend verlängert, wenn nicht eine der Vertragsparteien das Abkommen schriftlich und mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten kündigt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von Gesetzesänderungen oder kollektivvertraglichen Änderungen (gesamtstaatlicher Kollektivvertrag oder interkonföderale/bereichsübergreifende Abkommen auf gesamtstaatlicher und territorialer Ebene) das vorliegende Abkommen entsprechend zu ändern.

Der Landeszusatzvertrag, der am 15. Februar 1996 zwischen ANDI und AIO für die Arbeitgeberseite und Fisascat SGBCISL, Filcams Cgil/Agb, Uiltucs Uil/Sgk und Asgb in Vertretung der Arbeitnehmer für das Berufsprofil des/r Zahnarzthelfer/in abgeschlossen wurde, wird aufgehoben und vollständig in das vorliegende Abkommen übernommen.

Lehrverträge, die vor Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens abgeschlossen wurden, behalten die vorhergehende wirtschaftliche und rechtliche Behandlung bei.

Bozen, am 30. August 2012

Gelesen, bestätigt und unterzeichnet

Confprofessioni Südtirol/Alto Adige

Filcams Cgil/Agb **nicht unterzeichnet**

Fisascat Sgb/Cisl

Uiltucs Uil/Sgk

Asgb Handel/Commercio